



# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## Fraktion im Kreistag Bergstraße

An den Vorsitzenden des Kreistages  
des Kreises Bergstraße  
Herrn Werner Breitwieser  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Eingang Kreistagsbüro:

8. August 2011

Heppenheim, den 8. August 2011

**Betr.: Berichts Antrag zum Thema Haus der Gesundheit / Gesundheitsamt**

Sehr geehrter Herr Breitwieser.

Die SPD-Kreistagsfraktion stellt für diese Sitzungsrunde folgenden Berichts Antrag. Bitte leiten Sie ihn weiter. Danke.

Im letzten Jahr wurde aufgrund eines Berichts Antrages der SPD mitgeteilt, dass die Pflichtaufgaben der Leitung des Gesundheitsamtes zur Zeit nicht von einem Beamten übernommen werden, sondern es eine Zwischenlösung gibt, da man die Zusammenlegung der Gesundheitsämter in der Region prüft. Das Ergebnis der Prüfungen sollte im Frühjahr 2011 vorgestellt werden.

In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Schule sollen zum Einen das lang angekündigte Ergebnis der Prüfungen vorgestellt und zum Anderen zusätzlich folgende Fragen beantwortet werden.

1. Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) sieht einerseits zwingend eine/n Amtsärztin bzw. Amtsarzt und demnach auch eine Vertretung als Leitung vor.
2. Wer hat die fachärztliche Leitung und damit auch die Verantwortung nach dem Gesetz und wer ist die Stellvertretung im Kreis Bergstraße?
3. Wer hat hier die rechtliche Verantwortung für die hoheitlichen Aufgaben übernommen? Und wer war die Stellvertretung?
4. Gab es hierzu im letzten Jahr eine Veränderung? Wenn ja, welche?
5. Welche konzeptionellen Planungen gibt es für die Zukunft des Hauses der Gesundheit? Sind hier weitere Umstrukturierungen geplant? Wenn ja, wie sehen diese aus?

### Begründung:

Die geltende Rechtslage schließt den punktuellen und zeitlich begrenzten Einsatz von Beamten im Ruhestand in Geschäften aus, bei deren Wahrnehmung sie eigenverantwortlich hoheitliche Tätigkeiten ausüben müssen. Um den Einsatz von Ruhestandsbeamten für hoheitliche Tätigkeiten zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden ausdrücklichen gesetzlichen Rechtsgrundlage, die diesen Einsatz eines Ruhestandsbeamten zulässt; eine solche Rechtsgrundlage - für einen Einsatz im öffentlichen Gesundheitsdienst - ist aber weder im Hessischen Beamtengesetz noch im Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst zu finden. Daher wurde im letzten Jahr bereits darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Grundlage für die Beauftragung eines Pensionärs mit der Leitungsaufgabe gibt. Dies wurde im letzten Jahr damit noch begründet, dass es sich um eine kurze Überbrückung handelt und man bald die Ergebnisse der Gespräche mit den anderen Landkreisen vorstellen möchte.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

*Kat. Hele*

